

# KOSTENINFORMATION

Vitanas Demenz Centrum Am Schleinufer

Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus den Bausteinen **'pflegebedingte Aufwendungen'**, **'Unterkunft und Verpflegung'** und den **'Investitionskosten'**. Diese Entgeltbausteine dienen der Refinanzierung der in der Einrichtung entstehenden Aufwendungen und wurden mit den Kostenträgern verhandelt.

In den **'pflegebedingten Aufwendungen'** sind die gesamten Pflegepersonalkosten, die Kosten der Hauswirtschaft (Küche, Reinigung und Wäscherei), der Sachmittel als auch die Verwaltungskosten etc. anteilig enthalten.

Der Entgeltbaustein **'Unterkunft und Verpflegung'** setzt sich zusammen aus den Kosten für Sachmittel (z. B. Lebensmittel) sowie auch anteilig den Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten etc.

Die **'Investitionskosten'** umfassen u. a. die Pacht (Miete) für das Pflegeheim, die Abschreibung auf das Inventar, die Instandhaltung der Einrichtung und ggf. Finanzierungskosten.

Stand: 01.01.2025

## Vollstationäre Pflege | Einzelzimmer

je Monat	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Pflegebedingte Aufwendungen</b>	1740,33 €	2208,80 €	2722,59 €	3258,59 €	3499,52 €
<b>Unterkunft und Verpflegung</b>	873,05 €	873,05 €	873,05 €	873,05 €	873,05 €
<b>Investitionskosten</b>	748,33 €	748,33 €	748,33 €	748,33 €	748,33 €
<b>Monatssatz im Einzelzimmer</b>	3361,71 €	3830,18 €	4343,98 €	4879,98 €	5120,90 €
<b>abzügl. Anteil der Pflegekasse</b>	131,00 €	805,00 €	1.319,00 €	1.855,00 €	2.096,00 €
<b>Eigenanteil monatl. abzgl. § 43c SGB XI 15 %</b>	-----	2814,61 €	2.814,44 €	2.814,44 €	3.055,38 €

<sup>1</sup>Die Abrechnung erfolgt tagesgenau, Berechnungsgrundlage sind 30,42 Tage.

Nach § 42 SGB XI ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Wenn im gleichen Kalenderjahr die Mittel der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI noch nicht in Anspruch genommenen wurden, kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612 Euro auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.